

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2623

Der Chef
der Staatskanzlei
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

16. August 2011

Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag (15. RÄStV) – Drs. 17/1336;
hier: Auskunftsrechte der Landesrundfunkanstalten beim Einzug des
Rundfunkbeitrags nach § 9 Abs. 1

Sehr geehrter Herr Rother,

Pressemeldungen vom 6. und 10. August 2011 greifen eine Pressemitteilung des Verbandes „Haus & Grund“ auf, der die Regelung kritisiert, dass „auch Hausbesitzer und Wohnungsverwalter der GEZ über ihre Mieter Rede und Antwort stehen müssen“. Diese Kritik bezieht sich auf die Auskunftsrechte der Landesrundfunkanstalten beim Einzug des Rundfunkbeitrags, die in § 9 Abs. 1 des 15. RÄStV geregelt sind.

Hierzu übermittele ich dem Innen- und Rechtsausschuss folgende nähere Informationen:

A.

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im 15. RÄStV unter intensiver rechtswissenschaftlicher Begleitung von Herrn Prof. Dr. Bull erfolgt ist, der als ehemaliger Landesinnenminister und ehemaliger Bundesbeauftragter für den Datenschutz ein ausgewiesener Experte auf diesem Gebiet ist. Er hat ein umfassendes Gutachten erstellt (siehe unter www.ard.de/intern/standpunkte), auf dessen Veröffentlichung der Innen- und Rechtsausschuss durch den Gutachter im Rahmen der schriftlichen Anhörung mit Schreiben vom 26. April 2011 hingewiesen worden war (siehe Umdruck 17/2362).

Im Anschluss daran ist Herr Prof. Dr. Bull ebenso mit seinem Schreiben an den Innen- und Rechtsausschuss vom 25. Mai 2011 noch einmal speziell auch auf die Thematik ein-

gegangen, die jetzt der Verband „Haus & Grund“ in seiner Pressemitteilung anspricht (siehe Umdruck 17/2464).

Der Gutachter und die Datenschutzbeauftragten der Länder sowie die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten sind Teilnehmer mehrerer Gespräche und Anhörungen der Länder gewesen. Diese Anhörungen haben zur Optimierung der datenschutzrechtlichen Regelungen beigetragen. Alle für den Datenschutz zuständigen Ressorts der Länder haben den 15. RÄStV vor den jeweiligen Kabinettsbefassungen und der Unterzeichnung mit gezeichnet.

B.

§ 9 Abs. 1 des 15. RÄStV lautet wie folgt:

„§ 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.“

Die in allen Ländern einheitliche amtliche Begründung zu § 9 Abs. 1 führt insbesondere folgendes aus (Unterstreichungen nur an dieser Stelle):

„§ 9 Er regelt in seinem Absatz 1 einen umfassenden Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalt gegenüber Beitragsschuldnern und solchen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben. Der Auskunftsanspruch lässt die in § 8 geregelte Anzeigepflicht des Beitragsschuldners unberührt und ergänzt diese. Die Vorschrift ist erforderlich, um auch bei dem genannten Personenkreis die gesetzlich geschuldeten Rundfunkbeiträge möglichst vollständig einzuziehen. Sie ist auch verhältnismäßig, da das Interesse des jeweils Betroffenen, von Auskunftbegehren der Landesrundfunkanstalt verschont zu bleiben, keinen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Heranziehung aller Beitragsschuldner zur Beitragszahlung verdient. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Rundfunkanstalten weitergehende Eingriffsrechte (z. B. ein Betretungsrecht von Wohnungen oder eine Beitragsschätzung) nicht zur Verfügung stehen. Damit dient das Auskunftsrecht der Landesrundfunkanstalten – ähnlich wie die Androhung eines Bußgeldes nach § 12 – nicht nur der Effektivität des Beitragseinzugs, sondern darüber hinaus auch der Beitragsgerechtigkeit sowie der Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Gemäß dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass zunächst eine Datenerhebung beim Betroffenen zu erfolgen hat, bestimmt Absatz 1, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen kann. Darüber hinaus wird festgelegt, dass erst in dem Fall, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen kann, auch der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grund-

stücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet ist, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Satz 4 ergänzt den Auskunftsanspruch der Landesrundfunkanstalten um eine in datenschutzrechtlicher Hinsicht erforderliche Rechtsgrundlage, um im Rahmen und zur Durchführung des Auskunftsersuchens beim Beitragsschuldner im Einzelfall alle erforderlichen Daten erheben zu können. Durch den letzten Halbsatz von Satz 4 wird nochmals klargestellt, dass für die Rundfunkbeitragsschuldnerdaten das Zweckbindungsgebot gilt.“

C.

Die Landesregierung teilt die Gesamtbewertung der rechtswissenschaftlichen Expertise (siehe Umdruck 17/2464, Seite 6), mit der Herr Prof. Dr. Bull die Antwort auf die Frage des Verbandes „Haus & Grund“ auf den entscheidenden Punkt bringt, in dem er ausführt:

„Würde der Gesetzgeber auf die monierten Aufklärungsbefugnisse verzichten, wäre die Beitragszahlung fast nur noch vom guten Willen der Schuldner abhängig. Beitragsgerechtigkeit wäre dann nicht mehr zu realisieren.“

Zu Recht führt die Expertise weiter folgendes aus: Der datenschutzrechtliche „Direkterhebungsgrundsatz“ werde eingehalten. Aus dem Aufbau der Bestimmung folge, dass die weitere Befugnis (Befragung der Eigentümer und vergleichbar dinglich berechtigter) subsidiär sei, also nur in Betracht komme, wenn die Befragung des Betroffenen erfolglos geblieben sei (siehe Umdruck 17/2464, Seite 2). An dieser Stelle führt die Stellungnahme ebenfalls zutreffend außerdem aus, dass die Erfahrung, dass ein beträchtlicher Teil der Pflichtigen (nach Schätzungen bis zu zehn Prozent) die Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig erfüllt, einen hinreichenden Grund darstelle, die Ermittlungsbefugnisse der Rundfunkanstalten so zu bemessen, dass zuverlässige Feststellungen auch dann möglich seien, wenn die Betroffenen die Kooperation verweigerten.

Das Gutachten vom September 2010 enthält darüber hinaus ausführlichere Darlegungen zu den vorstehend zusammengefassten Aussagen (siehe dort insbesondere Seiten 43, 59, 60, 61, 63). Insbesondere bestätigt diese Stellungnahme, dass das Datenschutzrecht des Bundes und der Länder für diese Fälle die Datenerhebung bei Dritten ohne Kenntnis der Betroffenen zulasse (siehe dort Seite 60). Auch zu § 9 Abs. 1 führt sie aus (siehe dort Seite 61), dass dieses Auskunftsrecht und seine Modalitäten verfassungsrechtlich unbedenklich seien und dass dem Datenschutz die strenge Zweckbindung für die Datenverwendung diene.

Mit freundlichen Grüßen

160

Dr. Arne Wulff